

FAMILIE FRITZ
HOLGER MICHAEL FRITZ

Holger M. Fritz, Fechtergasse 4/4, A-1090 Wien

per Fax: (07222) 978-423

15 Ns 313 Js 7873/15

Amtsgericht Rastatt

z. Hd. Frau Weber

Herrenstraße 18

D-76437 Rastatt



Eilt – bitte direkt vorlegen!

Datum

Dienstag, 22. Dezember 2020

Mein Aktenzeichen (bitte stets angeben):

19.88.801

Aktenzeichen, die mit vorgenanntem in thematischer Verbindung stehen:

18.77.010, 18.77.030, 18.77.060, 18.77.080, 18.77.100, 18.77.120, 19.22.001-008, 19.77.001-003, 19.88.001-801

15 Ns 313 Js 7873/15, Gerichtsprotokolle vom 15., 24. und 29.7.20

- Gerichtsprotokolle

- Berichtigungsantrag nach § 271 StPO

- Einwand der Fälschung nach § 274 StPO

- Einholung einer dienstlichen Stellungnahme vom 10.12.20

- 1. Untätigkeitsrüge iVm vorsätzlicher Amtspflichtverletzung nach § 839 Abs. 3 BGB

Sehr geehrte Frau Protokollführerin Weber,

ich nehme Bezug auf meinen Antrag nach § 271 StPO vom 10.12.20, auf welchen überraschenderweise der Amtsgerichtsdirektor Felder als Behördenleiter unstatthaft für Sie reagiert hat.

Die Stellungnahme von Herrn Felder vom 10.12.20 liegt Ihnen vor.

Mein Antrag nach § 271 StPO wurde unter gerichtlichem Aktenzeichen und Rechtsbezugnahme ordnungsgemäß an Sie gestellt und ist ausschließlich von Ihnen im Zuge einer dienstlichen Stellungnahme zu beantworten.

Da Sie die Frist zur verpflichtenden Stellungnahme, was auch eine Bearbeitungsablehnung durch Sie persönlich beinhaltet, nicht eingehalten haben, wird hiermit die 1. Untätigkeitsrüge, iVm vorsätzliche Amtspflichtverletzung, aktenkundig gemacht. Einen Ermessensspielraum haben Sie genauso wenig wie ein Delegationsrecht an einen Dritten, nicht einmal an die Verfahrensrichterin.

FAMILIE FRITZ
HOLGER MICHAEL FRITZ

Eine Amtspflichtverletzung liegt vor, wenn ein Amtsträger die Grenzen seiner Amtspflicht überschreitet.

2

Das fehlerhafte Verhalten von Bediensteten der öffentlichen Hand löst Amtshaftung aus. Ein Amtshaftungsanspruch setzt voraus, dass ein öffentlich Bediensteter **vorsätzlich** oder fahrlässig seine Amtspflicht einem Dritten gegenüber verletzt. Weitere Voraussetzung für alle Fälle der Amtspflichtverletzung ist, dass der Geschädigte Rechtsmittel eingelegt hat, um einen Schaden abzuwenden (§ 839 Abs. 3 BGB). Diese ist haftungsrechtlich dann von Bedeutung, wenn es sich um eine **vorsätzliche** Pflichtverletzung handelt. Diese liegt hier vor, da Sie aus § 271 StPO kein Stellungnahmeverweigerungs- oder Delegationsrecht haben.

Eine Amtspflichtverletzung liegt auch dann vor, wenn die Grenzen eines vorhandenen Ermessensspielraums verletzt werden, **ohne dass ein Ermessensmissbrauch** vorliegt. Der Beamte darf danach sein Ermessen nur pflichtgemäß, nicht jedoch falsch, fehlerhaft oder gar nicht ausüben. Die Rechtsprechung verlangt zudem einen inneren Zusammenhang zwischen der Verletzungshandlung und der Verfolgung hoheitlicher Zwecke.

Sie haben keinen Ermessensspielraum, sondern die Pflicht nach § 271 StPO eine dienstliche Stellungnahme abzugeben. Die Verletzungshandlung aus innerem Zusammenhang mit hoheitlichem Zweck sind hier eklatant verletzt, da die beanstandeten Gerichtsprotokolle den Verfahrensgang in weiten Teilen und in ergebnisverfälschender Weise darstellen.

Normadressat der Haftungsansprüche ist nach § 839 Abs. 1 BGB eindeutig der Beamte. Als Normadressat sind Sie als Protokollführerin im Rechtswesen ein Rechtssubjekt, welches durch die Rechtsnorm nach § 271 StPO angesprochen ist.

Im StGB wird die Schuldunfähigkeit in §§ 19 und 20 StGB geregelt. Diese liegt bei Ihnen nicht vor.

Art. 3 GG verpflichtet, Normadressaten gleich zu behandeln. Der Gleichheitssatz ist verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten gegenüber anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass dadurch die Ungleichbehandlung zu rechtfertigen ist.

Auch daraus lässt sich Ihre Bearbeitungsverweigerung und unstatthafte Delegationsweitergabe nicht herleiten.

Aus Ihrem unstatthafte Untätigkeitsverhalten ergeben sich ferner folgende Punkte, zu denen Sie bitte separat Stellung nehmen:

1. Für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden beim Dienstherrn haftet der Beamte nach § 75 Bundesbeamtengesetz bzw. den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften (für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst folgt eine ähnliche Haftung aus dem Arbeitsvertrag). Damit öffentliche Bedienstete diesem hohen persönlichen Haftungsrisiko nicht ausgesetzt sind, ist in Art. 34 GG eine Rückhaftung des Dienstherrn oder des Staates

FAMILIE FRITZ
HOLGER MICHAEL FRITZ

vorgesehen. Die persönliche Haftung des Beamten wird dadurch auf den Staat übergeleitet. Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft – durch die Vorrangigkeit des Verfassungsrechts vor dem Zivilrecht – die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. **Bei Vorsatz** oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff des Staates auf den Beamten jedoch vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

3

- a) Wurden Sie von RiAG Binder während des Verfahrens aufgefordert, die Gerichtsprotokolle entgegen den Tatsachen abzuändern?
 - b) Hat DirAG Felder Sie aufgefordert, die Amtspflichtverletzung durch Untätigkeit auf meine Verfahrengabe vom 10.12.20 vorzunehmen?
2. Die Amtspflichtverletzung eines Richters ist begründet nach § 839 Abs. 2 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG Schadensersatzpflichten. Dies gilt im Fall des Richterspruchprivilegs bei Amtspflichtverletzungen, welche in einer Straftat bestehen (§ 839 Abs. 2 BGB).
- a) Wurden Sie von RiAG Binder aufgefordert, meine aktuelle Verfahrengabe vom 10.12.20 an DirAG Felder zu delegieren?

Wiedervorlage habe ich mir für **den 29.12.20** vorgemerkt.

Mit freundlichen Grüßen

Holger M. Fritz

cc:
- JUM Stuttgart
- LGPräs Baden-Baden
- GSTA Brauneisen, Stuttgart
- Presse
- RAin Möbius
- u. a.

Anlagen:
- keine